

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/11285 –

Bundesweite Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 8. Dezember 2023 in Berlin wurde der folgende Tagesordnungspunkt (TOP) behandelt:

„TOP 31: Bundesweite Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen

1. Die IMK nimmt den ‚Bericht der Bund-Länderoffenen Arbeitsgruppe ‚Bundesweite Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen‘ – VS-NfD –‘ (Stand: 26. August 2023) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.
2. Sie verweist auf ihren Beschluss vom 16. Juni 2023 zu TOP 44, in dem sie die besonderen Gefahrensituationen in Zügen sowie im Personenverkehr im Allgemeinen hervorgehoben hat. Sie bittet die Länder und den Bund, die im Bericht genannten Maßnahmen fortzuführen bzw. weiter zu intensivieren.
3. Die IMK bittet das BMI, gemeinsam mit den Ländern die Prüfung einer möglichen bundesweit einheitlichen Regelung zu Waffenverboten im öffentlichen Personenverkehr sowie den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufenthaltsbereichen und der Frage einer rechtlichen Notwendigkeit in den entsprechenden Fachgremien fortzusetzen und ihr zur Frühjahrssitzung 2024 über den Sachstand zu berichten. Darüber hinaus bittet die IMK das BMI gemeinsam mit den Ländern über die Verkehrsministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass die Betreiber des Öffentlichen Personenverkehrs ihre Beförderungsbedingungen entsprechend vereinheitlichen.

4. In Bezug auf die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in ziviler Kleidung in Zügen beauftragt die IMK den AK II, die weiteren Schritte zu einer möglichen Implementierung einer solchen Regelung zu veranlassen und ihr bis zur Frühjahrssitzung 2024 über den Sachstand zu berichten. Hierbei ist eine hinreichende Ausrüstung und Interventionsfähigkeit der Beamtinnen und Beamten ergebnisoffen zu prüfen.
5. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die VMK über diesen Beschluss sowie den Bericht einschließlich Anlagen und die darin enthaltenen Empfehlungen zu informieren.“

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach dem Messerangriff von Brokstedt in einem Regionalzug im Januar 2023 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) beschlossen, eine Bund-Länderoffene Arbeitsgruppe einzusetzen, die bundesweite Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen entwickelt. Diese Arbeitsgruppe hat Empfehlungen auf strategischer Ebene ausgesprochen. Die konkrete Umsetzung der Empfehlungen soll insbesondere auf taktisch operativer Ebene in den Zügen und an den Bahnhöfen sowie deren Umfeld erfolgen.

Hinsichtlich der Antwort zu den Fragen 1, 3, 5 und 8 verweist die Bundesregierung darauf, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die möglichst beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Im vorliegenden Fall basieren die Ausführungen insbesondere in den Antworten zu den Fragen 1, 3, 5 und 8 auf einem Bericht, der als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und insoweit als dienstinternes Dokument nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist (vgl. Amtsblatt Nr. C 239 vom 29. August 2000). Die Angaben zu Bedrohungsszenarien sowie die konkreten Empfehlungen zu Maßnahmen lassen Rückschlüsse auf die Einsatzdurchführung u. a. von Polizeibehörden zu. Unbefugte könnten bei Kenntniserlangung die polizeilichen Einsatzmaßnahmen verhindern und/oder gezielt umgehen.

Von daher ist die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5 und 8 mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen eingestuft worden und wird gesondert in der Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

1. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Bericht der Bund-Länderoffenen Arbeitsgruppe „Bundesweite Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen“ bestimmte Bedrohungspotenziale herausgearbeitet und identifiziert, und wenn ja, welche sind dies genau?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

2. Nimmt der Bericht nach Kenntnis der Bundesregierung Stellung zu der Frage, von welchen Gruppierungen diese Bedrohungspotenziale anteilig ausgehen, und wenn ja, welche Ergebnisse liegen dazu vor?

Der Bericht enthält keine Informationen im Sinne der Fragestellung.

3. Nimmt der Bericht nach Kenntnis der Bundesregierung Stellung zum Umgang mit Problemgruppierungen an Bahnhöfen, die sich nicht zum Zweck der Beförderung oder des normalen Alltagskonsums dort aufhalten, und wenn ja, sieht der Bericht hier weiteren Aufklärungsbedarf zur Frage nach etwaigen Milieuverstrickungen, deren Herkunft und Aufenthaltsstatus?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* verwiesen.

4. Inwieweit bezieht der Bericht nach Kenntnis der Bundesregierung Stellung zur zukünftigen Entwicklung der Sicherheitslage in Zügen und an Bahnhöfen?

Der Bericht empfiehlt Maßnahmen, deren Umsetzung – nach Einschätzung der Mitglieder der Bund-Länderoffenen Arbeitsgruppe geeignet erscheinen – die Sicherheit in Bahnhöfen und Zügen nachhaltig zu erhöhen. Weitere Information im Sinne der Fragestellung sind nicht enthalten.

5. Welche Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen in dem Bericht vorgeschlagen?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* verwiesen.

- a) Werden spezielle Sicherheitsmaßnahmen für die Fußball-Europameisterschaft 2024 vorgeschlagen, und wenn ja, welche?

Der Bericht enthält keine Ausführungen zu speziellen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Fußball-Europameisterschaft 2024.

- b) Wird die Bundesregierung in dem Bericht zu gesetzgeberischen Maßnahmen aufgefordert, und wenn ja, zu welchen?

Im Bericht wird eine mögliche, bundesweit einheitliche Regelung zu Waffenverboten im öffentlichen Personenverkehr erörtert und weiterer Prüfbedarf aufgezeigt. Im Übrigen wird auf den Beschluss der IMK in ihrer 220. Sitzung zu Tagesordnungspunkt 31, Nummer 3 hingewiesen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Sicherheitslage an Bahnhöfen und in Zügen im Hinblick auf Terrorgefahren durch Islamisten?

Die Bundesrepublik Deutschland sowie ihre Interessen und Einrichtungen weltweit stehen unverändert im unmittelbaren Zielspektrum unterschiedlicher terroristischer Organisationen, allen voran des sog. Islamischen Staates (IS) und

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Kern-AL-QAIDA (AQ) mit ihren verschiedenen Regionalorganisationen sowie ideologisch verbundenen Gruppierungen; die anhaltend hohe Gefahr für jihadistisch motivierte Gewalttaten besteht daher weiter fort. Diese Gefahr kann sich auch durch Taten allein/eigenständig handelnder Personen oder (Kleinst-)Gruppen manifestieren, die in der Vergangenheit oftmals, teils im Nachhinein, durch terroristische Gruppierungen propagandistisch vereinnahmt wurden.

Der Bahnverkehr, der öffentliche Personennahverkehr und sonstige Verkehrsmittel stellen aus jihadistischer Sicht beliebte Ziele dar, da sich dort große Menschenmengen auf häufig engem Raum aufhalten. Erfolgreiche Angriffe an diesen Orten können daher erhebliche psychologische Effekte haben.

Primäres Ziel dieser Anschläge ist es, möglichst viele Menschen zu verletzen oder zu töten. Zugleich gehen diese Angriffe mit einem infrastrukturellen oder wirtschaftlichen Schaden einher.

Die Gefährdungslage auch im Hinblick auf den Bahnverkehr wird daher durch das Bundeskriminalamt (BKA) – in enger Zusammenarbeit mit den anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder – fortlaufend beobachtet und bewertet. Derzeit liegen dem BKA keine Hinweise auf terroristische Sicherheitsbedrohungen im Hinblick auf Bahnhöfe und den Zugverkehr vor.

7. Plant die Bundesregierung, die Präsenz von Bundespolizisten in Zügen zu erhöhen, und wenn ja, in welchem Umfang, und für welchen Zeitraum?

Die Bundespolizei hat die Präsenz von Bundespolizistinnen und -polizisten im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich in letzten Jahren bereits sukzessive, insbesondere auch mit Blick auf den Stellenaufwuchs der Bundespolizei, erhöht. Über den konkreten Einsatz der Bundespolizeikräfte entscheidet der jeweilige Polizeiführer vor Ort insbesondere auf Grundlage einer fortlaufenden polizeilichen Bewertung der jeweiligen Lageerkenntnisse. Die Bundespolizeidienststellen werden dabei anlassbezogen von bundespolizeilichen Unterstützungskräften verstärkt. Generelle Vorgaben im Sinne der Fragestellungen bestehen in diesem Kontext jedoch nicht.

8. Welcher Zweck wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Frage der unentgeltlichen Beförderung von Polizeivollzugsbeamten in ziviler Kleidung verfolgt, beziehungsweise wird hier ein Sicherheitskonzept mit Parallelen zu dem Einsatz von Flugsicherheitsbegleitern in Erwägung gezogen (bitte ausführen)?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.